

Muster III

.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle)

Adressfeld

.....

Steuerbescheinigung

der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und/oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG, bei Einkünften im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a, 2 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen, **bei Einkünften von Körperschaften, Vermögensmassen und Personenvereinigungen** sowie bei Einkünften eines Investmentfonds oder eines Spezial-Investmentfonds

- Einzelsteuerbescheinigung
- Zusammengefasste Steuerbescheinigung für den Zeitraum
- Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.**
- Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 43 Abs. 2 EStG

An

.....
 (Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

- wurden am
 (Zahlungstag)
- Die Steuerbescheinigung wird auf Antrag der/die (Name des ausländischen Kreditinstitutes, das in Vertretung des Anteilseigners den Antrag auf Ausstellung einer Einzelsteuerbescheinigung gestellt hat und die Gutschrift der Kapitalerträge erhalten hat) erteilt. Die Gutschrift der Kapitalerträge wurde an das (Name des ausländischen Kreditinstituts) erteilt.

für
 (Name und Anschrift des Schuldners der Kapitalerträge, bei Wertpapieren WKN/ISIN)

Anhang 19

I Kapitalvermögen (Abgeltungsteuer)

wurden für den Zeitraum

folgende Kapitalerträge gezahlt/gutgeschrieben/gelten als zugeflossen:

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG

> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen

> davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG

> davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger⁶

⁶ Bei zusammengefasster Steuerbescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere
(weitere Zeilen ergänzbar):

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapSt	Solz

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG

> davon: Erträge beschränkt Steuerpflichtiger⁶

⁶ Bei zusammengefasster Steuerbescheinigung entfallen die Erträge auf folgende Wertpapiere
(weitere Zeilen ergänzbar):

Name Wertpapier	WKN/ISIN	Stückzahl	Zuflussdatum	Brutto-Kapitalertrag	KapSt	Solz

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG

Darin enthaltene Kapitalerträge, von denen der Steuerabzug in Höhe von **drei Fünfteln** vorgenommen wurde (§ 44a Abs. 8 EStG)

Summe der darauf entfallenden Kapitalertragsteuer

Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG

[Ab 1. Januar 2018: nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG]

(ohne Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG [Ab 1. Januar 2018: nach Berücksichtigung der teilweisen Steuerfreistellung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG]

einbehaltene Kapitalertragsteuer

Zeile 43 Anlage KAP

Solidaritätszuschlag

Zeile 44 Anlage KAP

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer

Zeile 45 Anlage KAP

kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft

[Ab 1. Januar 2018]	
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG
> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen
> davon: Erträge im Sinne des § 19 Abs. 1 REITG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 10 bis 12 EStG
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG
[Bis 31. Dezember 2017: ohne Erträge aus der Veräußerung/Rückgabe von Investmentanteilen]	
[Ab 1. Januar 2018: ohne Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen]	
> davon: Erträge, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen
[Bis 31. Dezember 2017]	
Erträge aus der Veräußerung/Rückgabe von Investmentanteilen im Sinne des § 8 Abs. 6 InvStG 2004
[Ab 1. Januar 2018]	
Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG 2018 und des § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018
Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG	
[Ab 1. Januar 2018:	
nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018]
Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen	
Kapitalertragsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft
Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)
[Bis 31. Dezember 2017]	
<input type="checkbox"/> Ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden	
<u>nur nachrichtlich:</u>	
Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds und Mehr-/Mindestbeträge aus intransparenten Investmentfonds

Anhang 19

I

Kapitalvermögen (Abgeltungsteuer)

[Bis 31. Dezember 2017]

- Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Steuerbescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie verwahrten ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bekannt. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in der Steuererklärung sämtliche Erträge anzugeben haben.

[Bis 31. Dezember 2017]

Bei Veräußerung/Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds:

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004)

(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und bei der Einkünfteermittlung abzuziehen.)

[Ab 1. Januar 2018]

Bei Veräußerung/Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne der § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018):

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds **im Sinne des** § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG 2018

(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und bei der Einkünfteermittlung abzuziehen.)

[Bis 31. Dezember 2017]

- Für Sie wurden Anteile an einem Investmentfonds verwahrt, der inzwischen nicht mehr die steuerrechtlichen Anforderungen an einen Investmentfonds erfüllt und nunmehr als Investitionsgesellschaft gilt. Dies hat für Sie die steuerliche Konsequenz, dass die Anteile nach § 8 Abs. 8 Satz 1 InvStG 2004 als veräußert gelten und Sie verpflichtet sind, einen Veräußerungsgewinn (§ 8 Abs. 5 InvStG 2004) in Ihrer Steuererklärung anzugeben.

Die darauf festgesetzte Steuer wird allerdings von Ihrem Finanzamt so lange zinslos gestundet, bis Sie den Anteil tatsächlich veräußern. Die Stundung erfolgt generell; ein Antrag ist nicht erforderlich.

Folgende Investmentanteile sind betroffen:

(Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds, zu dem der Investmentanteil als veräußert gilt [§ 8 Abs. 8 Satz 1 InvStG 2004]).

Fondsbezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile am Stichtag	Veräußerungsgewinn/-verlust ermittelt nach § 8 Abs. 5 InvStG 2004	Zwischengewinn	Stichtag

[Bis 31. Dezember 2017]

- Für Sie wurden Anteile an einer Investitionsgesellschaft verwahrt, die in einen Investmentfonds umgewandelt wurde. Dies hat für Sie die steuerliche Konsequenz, dass die Anteile an der Investitionsgesellschaft nach § 20 Satz 4 InvStG 2004 als veräußert gelten und Sie verpflichtet sind, einen Veräußerungsgewinn in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Als Veräußerungserlös des Investitionsgesellschaftsanteils und als Anschaffungskosten des Investmentanteils ist der Rücknahmepreis (hilfsweise der Börsen- oder Marktpreis) am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, in dem die Umwandlung steuerlich wirksam erfolgt ist. Die darauf festgesetzte Steuer wird allerdings von Ihrem Finanzamt so lange zinslos gestundet, bis Sie den Anteil tatsächlich veräußern. Die Stundung erfolgt generell; ein Antrag ist nicht erforderlich.

Folgende Anteile an Investitionsgesellschaften sind betroffen:

(Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Bescheid des Finanzamtes über die Feststellung der Umwandlung unanfechtbar geworden ist und der Investitionsgesellschaftsanteil als veräußert gilt [§ 20 InvStG 2004]).

Bezeichnung der Investitionsgesellschaft	ISIN	Anzahl der Anteile	Veräußerungsgewinn/-verlust		Stichtag
			§ 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG anwendbar	§ 3 Nr. 40 EStG, § 8b KStG nicht anwendbar	

[Ab 1. Januar 2020]

- Im Bescheinigungszeitraum waren Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert nur nachrichtlich:

Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG 2018 (vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018)

davon:

Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG 2018)

 darin enthaltene Vorabpauschale

Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG 2018)

 darin enthaltene Vorabpauschale

Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG 2018)

 darin enthaltene Vorabpauschale

Investmenterträge aus **Auslands**-Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG 2018)

 darin enthaltene Vorabpauschale

Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)

 darin enthaltene Vorabpauschale

Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG 2018 (vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018)

davon:

Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG 2018)

Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG 2018)

Anhang 19

I Kapitalvermögen (Abgeltungsteuer)

Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG 2018)
Investmenterträge aus Auslands -Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 Satz 2 InvStG 2018)
Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)

[Ab 1. Januar 2018]

- Im Bescheinigungszeitraum waren ausländische Spezial-Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert.

[Ab 1. Januar 2018]

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018 erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018):

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Gewinn/Verlust² nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018</u>

² Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

[Ab 1. Januar 2018]

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG 2018 ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 folgende Ersatzbemessungsgrundlage³ anwendbar:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ersatzbemessungsgrundlage</u>

³ Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte „Ersatzbemessungsgrundlage“ die Angabe „nicht ermittelbar“ auszuweisen.

[Ab 1. Januar 2018]

- Es handelt sich um eine geänderte Steuerbescheinigung für einen Investmentfonds aufgrund von Erstattungen nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und/oder Satz 2 InvStG 2018.
Kumulierte Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG 2018 und der Beträge, in deren Höhe vom Steuerabzug Abstand genommen wurde:

[Ab 1. Januar 2018]

- Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurde nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet. Die Erstattung wurde für folgende Investmentanteile vorgenommen:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Höhe der nicht steuerbaren Ausschüttungen im Sinne des § 17 Abs. 3 InvStG 2018 pro Anteil</u>

Handelt es sich um eine berechtigte Steuerbescheinigung und wurde die ausgewiesene anrechenbare Kapitalertragsteuer beim Finanzamt im Rahmen der Veranlagung angerechnet oder erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG), haben Sie dies dem zuständigen Finanzamt unter Beifügung der berechtigten Steuerbescheinigung anzuzeigen (§ 153 AO).

[Ab 1. Januar 2020]

- Der Spezial-Investmentfonds (Name und Anschrift des Spezial-Investmentfonds) hat die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 Satz 1 InvStG 2018 ausgeübt. Am (**Zurechnungszeitpunkt; bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG = Tag des Gewinnverteilungsbeschlusses**) wurde/n **dem Spezial-Investmentfonds** eine inländische Beteiligungseinnahme/**sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug [Nichtzutreffendes streichen]** in Höhe von (Brutto-Betrag der Beteiligungseinnahme/sonstigen inländischen Einkünfte in Euro **zugerechnet**, die von der (Bezeichnung und WKN der ausschüttenden Gesellschaft oder in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 in Verbindung mit § 2 Nr. 2 Buchstabe a bis c KStG und bei sonstigen inländischen Einkünften der Name und Anschrift des Schuldners der Entgelte, Einnahmen oder Bezüge) stammt. Zum **Zurechnungszeitpunkt** hat der Spezial-Investmentfonds (Gesamtzahl) Spezial-Investmentanteile begeben.

An dem Spezial-Investmentfonds waren die nachfolgend angegebenen Anleger in dem nachfolgend angegebenen Umfang beteiligt und gegenüber diesen Anlegern wurde in dem nachfolgend angegebenen Umfang Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag erhoben:

<u>Name und Anschrift des Anlegers</u>	<u>Anzahl der Anteile zum Zurechnungszeit- punkt</u>	<u>Höhe der gegen- über dem Anleger erhobenen Kapital- ertragsteuer</u>	<u>Höhe des gegen- über dem Anleger erhobenen Soli- daritätszuschlags</u>

[Ab 1. Januar 2018]

- Es wurden Anteile an Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft verwahrt, die nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 nicht unter den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen (Personen-Investmentvermögen). Auf die folgenden Ausschüttungen und Veräußerungserlöse wurde kein Steuerabzug vorgenommen. Die Einkünfte aus den Personen-Investmentvermögen sind in der Steuererklärung anzugeben.

Anhang 19

I

Kapitalvermögen (Abgeltungsteuer)

Folgende Anteile an Personen-Investmentvermögen wurden verwahrt:

<u>Bezeichnung</u>	<u>ISIN</u>	<u>Anzahl der Anteile</u>	<u>Ausschüttung/Veräußerungserlös</u>